Waldbrand & Hochwasser Berliner Umland

Brandenburg: Feuer im Wald, Pegel, Warnungen

Waldbrandgefahrenstufen

1	gering
2	mäßig
3	erhöht
4	hoch
5	sehr hoch

- Die Stufen werden vom 1. März bis 30. September täglich bis 8 Uhr veröffentlicht, auch von der unteren Forstbehörde im Internet und auf Tafeln
- Ab Stufe 4 kann die Forstbehörde Wälder sperren

Feuer und Rauchen (§ 23 Landeswaldgesetz)

- Verboten sind Feuer, brennende oder glimmende Gegenstände und Rauchen im Wald und weniger als 50 m vom Waldrand
- Ausnahme: Nutzungsberechtigte auf ihrem eigenen Grundstück, mit mindestens 30 m Abstand zum Wald
- Bei Waldbrandgefahrenstufe 4 und 5 gelten keine Ausnahmen
- Über 90 % der Waldbrände entstehen durch Fehlverhalten von Menschen

Vorbeugen

- Keine Zigaretten wegwerfen, auch nicht aus dem Auto
- Nicht auf trockenem Gras parken
- Nicht an Waldeingängen parken, Zufahrten freihalten

Waldbrand entdeckt

- [] 112 anrufen
- [] Sagen: wo es brennt, was brennt (Boden oder Baumkronen), ob Menschen in Gefahr sind, von wo Sie anrufen

- [] Rückrufnummer nennen
- [] Wenn ungefährlich in der Nähe bleiben und die Einsatzkräfte einweisen
- Landesbetrieb Forst Brandenburg: 0331 97929301

Hochwasser: Lage verfolgen

- Pegelportal Brandenburg (pegelportal.brandenburg.de): aktuelle Wasserstände, Hochwassermeldungen, Karte der Meldepegel
- NINA zeigt Hochwasserinformationen der Länder; unter „Meine Orte“ Ihren Wohnort eintragen
- Auskunftsplattform Wasser des Landesamts für Umwelt: zeigt, ob Ihr Grundstück in einem möglichen Hochwassergebiet liegt

Alarmstufen Hochwasser (Hochwassermeldedienstverordnung § 9 Abs. 2)

I	Wasserstandsmeldedienst: Überflutung von tiefer liegenden Auenbereichen und ufernahem Grünland
II	Kontrolldienst: Überflutung von Grünland und forstwirtschaftlichen Flächen oder Ausuferung bis zum Deichfuß
III	Wachdienst: Überflutung einzelner bebauter Grundstücke, Straßen oder Eisenbahnstrecken; Wasserstand am Deich bis etwa zur halben Deichhöhe
IV	Katastrophenabwehr: Überflutung größerer Flächen in bebauten Gebieten, unmittelbare Gefährdung von Menschen, Nutztieren oder kritischer Infrastruktur

- Stufe I und II löst die Hochwassermeldezentrale aus, Stufe III und IV der Landrat oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister auf Vorschlag

Sandsäcke

- Das Material für die Hochwasserabwehr, Sandsäcke an erster Stelle, halten die Katastrophenschutzbehörden vor (Landkreise und kreisfreie Städte); das Land hat zusätzlich ein Lager (im September 2024 laut Staatskanzlei 2,6 Millionen Sandsäcke)
- Eigentümer sind grundsätzlich selbst für den Schutz ihres Grundstücks verantwortlich
- Wo und wie Sandsäcke an Bürger ausgegeben werden, ist je Landkreis, Stadt oder Gemeinde verschieden. Fragen Sie bei Ihrer Gemeinde oder Ihrem Landkreis nach

Bei Hochwasser

- Nicht im Keller aufhalten, das ist lebensgefährlich
- Rückstauklappen prüfen; Fenster, Türen und Abflüsse abdichten

- Elektrogeräte und Heizung in überflutbaren Räumen abschalten, nötigenfalls den Strom am Sicherungskasten
- Fahrzeuge früh aus gefährdeten Garagen holen; Tiefgaragen können zur Falle werden
- Nicht durch überflutete Straßen fahren; Ufer meiden, sie können unterspült sein
- Absperrungen und Anweisungen der Einsatzkräfte folgen

In Gefahr: Notruf 112.